

# Prozessordnung

## Verfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

- I. Zweck des Beschwerdeverfahrens
- II. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens
- III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens
- IV. Schutz der Identität von Hinweisgebenden
- V. Berichterstattung

### I. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Durch das Beschwerdeverfahren sollen mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, aber auch potenzielle Missstände und Verstöße gegen nationales sowie EU-Recht möglichst frühzeitig erkannt, minimiert bzw. abgestellt werden. Die AB Management & Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Alexander Bürkle Gruppe“) hat hierzu entsprechende Strategien, Prozesse und Richtlinien definiert. Diese werden regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### II. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Die Alexander Bürkle Gruppe nimmt Verstöße gegen unsere Standards und Prinzipien innerhalb des Geschäftsbereichs sowie entlang der Lieferketten sehr ernst. Sollten Sie einen Compliance-Verstoß feststellen oder davon Kenntnis erlangen, melden Sie dies bitte. So tragen Sie dazu bei, die Folgen eines solchen Verstoßes zu begrenzen, denselben zu ahnden und Maßnahmen einzuleiten, die ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft verhindern oder erschweren.

### **An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren?**

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen sowie externen Personen zur Verfügung. Adressiert werden somit die Mitarbeitenden der Alexander Bürkle Gruppe sowie Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, aber auch alle weiteren Stakeholder im Geschäftsbereich.

### **Welche Arten von Beschwerden/Hinweise können abgegeben werden?**

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können Hinweise und Beschwerden über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken abgegeben werden, sowie auch anderen Verstößen gegen Gesetze, Rechtsvorschriften oder Compliance-Regelungen. Eine hinweisgebende Person meldet in gutem Glauben, Informationen über mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Regelungen in einem Unternehmen. Auf Basis der erlangten Kenntnisse werden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und angepasst.

### **Sind Hinweisgeber geschützt?**

Vertraulichkeit und Schutz haben eine hohe Priorität. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind alle hinweisgebenden Personen vor möglichen Repressalien geschützt. Dies ermöglicht allen Personen ihre Hinweise und Beschwerden ohne Furcht vor Nachteilen zu äußern. Alle Hinweisgeber genießen somit Anonymität und Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz.

## **Wohin kann man sich wenden?**

Für sämtliche Meldungen nutzen Sie bitte folgende E-Mail Adresse: [whistleblowing.abuerkle@orgateam.de](mailto:whistleblowing.abuerkle@orgateam.de).

Die externe Ombudsperson Dr. Rainer Hawardt, von der ORGATEAM Unternehmensberatung GmbH in 77767 Appenweier, nimmt Ihre Meldung entgegen und bearbeitet diese.

Geben Sie bitte nur dann Hinweise, wenn Sie sicher wissen, dass die von Ihnen mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Hinweisgeber strafbar machen, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behaupten.

## **III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

### **1. Empfang der Beschwerde oder des Hinweises**

Die Beschwerde oder der Hinweis wird umgehend nach Eingang von der dafür zuständigen Stelle entgegengenommen und erfasst. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung sowie eine Information über das weitere Vorgehen.

### **2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises**

Die zuständige Stelle überprüft die eingegangene Beschwerde oder den Hinweis, um je nach Schwere des Themas entsprechende Prozesse auszulösen. Falls erforderlich, werden Ihnen als Hinweisgebenden weitere Rückfragen gestellt, damit ein besseres Verständnis für den Sachverhalt geschaffen werden kann, sowie um die Erwartungen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen bzw. Folgemaßnahmen zu erfragen. Sollte die Beschwerde nicht angenommen werden, erhält die hinweisgebende Person innerhalb eines Monats eine Rückmeldung.

### **3. Klärung des Sachverhaltes**

Die Hinweise und Tatsachen werden innerhalb drei Monate geprüft. Die hinweisgebende Person wird über die Entwicklung informiert.

### **4. Erarbeitung einer Lösung**

Auf Grundlage der ermittelten Fakten wird eine angemessene und gerechte Lösung erarbeitet, die darauf abzielt, den gemeldeten Missstand zu beheben oder zu verbessern.

### **5. Abhilfemaßnahmen**

Es werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um den festgestellten Missstand zu beseitigen und sicherzustellen, dass sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholen können.

### **6. Überprüfung und Abschluss**

Das erzielte Ergebnis wird überprüft und mit der hinweisgebenden Person nach einem Kalenderjahr evaluiert. Bei Bedarf erfolgen weitere Anpassungen oder neue Abhilfemaßnahmen werden implementiert.

## **IV. Schutz der Identität von Hinweisgebenden**

Die Alexander Bürkle Gruppe gewährleistet den Schutz für hinweisgebende Personen.

Die Person der Hinweisstelle unterliegt der Verschwiegenheit. Sollten Sie Ihre Anonymität wahren möchten, wird die Ombudsstelle sicherstellen, dass der Hinweis anonym an die zuständigen Bearbeiter zur Prüfung weitergeleitet wird. Bei der Aufklärung von Verstößen kann es mitunter sehr hilfreich sein, wenn die Hinweisstelle Ihre Identität kennt, um etwaige Rückfragen an Sie zu richten. Sie als Hinweisgeber entscheiden selbst, ob Sie Ihre Identität offenlegen möchten.

Die hinweisgebende Person hat aufgrund der Meldung von Verdachtsfällen keinerlei Sanktionen oder sonstige Benachteiligungen durch die ABG zu befürchten.

## **V. Berichterstattung**

Ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ist jährlich, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen. Die eingegangenen Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes sowie unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst.